

Freiheit. Solidarität.  
Verantwortung.

**Die Mitte**  
Zurzibiet



---

# Statuten

## Die Mitte Zurzibiet

*Diese Statuten gelten für Frauen und Männer. Bei den Funktionen wird aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet.*



## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name, Wesen

Unter dem Namen “Die Mitte Zurzibiet“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

Die Partei “Die Mitte Zurzibiet“ (nachfolgend Bezirkspartei genannt) ist die Organisation der Partei “Die Mitte Aargau“ (nachfolgend Kantonalpartei genannt) im Bezirk Zurzach. Sie anerkennt die Grundsätze und Richtlinien der Parteien “Die Mitte Aargau“ und “Die Mitte Schweiz“.

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art 60 ff ZGB.

### Art. 2 Grundsätze

Die Bezirkspartei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und nach den Grundsätzen der Freiheit, der Solidarität und der Verantwortung gestalten wollen.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Grundlage

Mitglied der Partei kann werden, wer ihre Grundsätze anerkennt und bereit ist, für diese einzustehen.

### Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch den offiziellen Beitritt oder durch die Leistung eines Mitgliederbeitrages an eine Ortspartei des Bezirks erworben. Fehlt eine solche, so kann die Beitrittserklärung direkt an die Bezirkspartei gerichtet werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der Ortspartei bzw. die Parteileitung des Bezirks.

Wechselt ein Mitglied innerhalb des Bezirks seinen Wohnort, so wird es grundsätzlich Mitglied der Ortspartei seines neuen Wohnortes. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

### Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand der Ortspartei schriftlich mitzuteilen. Fehlt eine solche, kann der Austritt schriftlich über die Bezirkspartei erfolgen.

### Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die erheblich gegen die Statuten oder gegen Interessen und Grundsätze der Partei verstoßen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Ortspartei. Fehlt eine solche, entscheidet die Parteileitung der Bezirkspartei. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss zum Ausschluss das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim Vorstand der Bezirkspartei Rekurs erhoben werden.



### **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten. In der Regel können nur "Die Mitte-Mitglieder" in Parteiämter gewählt und als Parteikandidaten für "Die Mitte" für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden. Ausnahmsweise können auch Nichtmitglieder für solche Ämter nominiert werden, sofern sie die Grundsätze gemäss Art. 2 mittragen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung eines jährlichen Parteibeitrages.

## **ORGANE**

### **Art. 8 Organisation**

Organe der "Die Mitte-Bezirkspartei" sind:

1. Mitgliederversammlung/Parteitag
2. Vorstand
3. Parteileitung
4. Rechnungsrevisoren

### **Art. 9 Mitgliederversammlung/Parteitag**

Die Mitgliederversammlung/Parteitag ist das oberste Organ der "Die Mitte Zurzibiet". Sie wird vom Parteipräsidenten mindestens einmal jährlich und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Sie muss einberufen werden auf Antrag von drei Mitgliedern der Parteileitung oder eines Viertels des Vorstandes der Bezirkspartei oder wenn mindestens zwei Ortsparteien des Bezirks dies wünschen.

Wenn eine Versammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Parteivorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag bekanntzugeben.

### **Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung/Parteitag**

Die Mitgliederversammlung/Parteitag hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Revision der Statuten
2. Stellungnahme zu anstehenden Wahlen und Sachabstimmungen auf Bezirks-, Kantons- oder Bundesebene
3. Wahl des Parteipräsidenten, des Parteivorstandes und der Parteileitung
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
5. Nomination von Kandidaten für Bezirks-, Kantons- und Bundesbehörden (sofern zeitlich möglich, ansonsten durch den Bezirksvorstand)



6. Wahl der kantonalen Delegierten
7. Beschluss über Wahlvorschläge z.H. der Kantonalpartei oder der Bundespartei
8. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und über den Tätigkeitsbericht des Parteipräsidenten
9. Festsetzung der Mitglieder- und Sympathisanten-Jahresbeiträge
10. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### **Art. 11 Aufgaben des Bezirksvorstandes**

1. Stellungnahmen zu Sachfragen im Bezirk, im Kanton oder im Bund, im Sinne eines “Sounding boards” für die Arbeit der Parteileitung
2. Meinungsbildung vor kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen und Parolenfassung
3. Kandidatensuche und -evaluation auf Bezirks-, Kantons- und Bundesebene und Unterstützung der Kandidaten für die Wahlen
4. Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen

#### **Art. 12 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes**

Der Bezirksvorstand setzt sich aus engagierten und interessierten “Die Mitte-Mitgliedern” und “Die Mitte-Amtsträgern” aus den Bezirksgemeinden sowie aus amtierenden und bisherigen verdienten Mitgliedern von Bezirks-, Kantons- und Bundesbehörden (Bezirksgericht, Grosser Rat, Regierungsrat, kantonale Gerichte, Nationalrat, Ständerat, Bundesgerichte) zusammen.

Die Mitglieder der Parteileitung sind ex officio Mitglieder des Bezirksvorstandes.

Jede Ortspartei und sämtliche Bezirksgemeinden ohne Ortspartei sollten möglichst mit mindestens einem Vertreter im Bezirksvorstand vertreten sein.

#### **Art. 13 Bedeutung, Einberufung und Konstituierung der Parteileitung**

Die Parteileitung ist das leitende und vollziehende Organ der Bezirkspartei.

Die Parteileitung besteht aus dem Parteipräsidenten und mind. drei Mitgliedern. Grossrats-Mitglieder der “Die Mitte” aus dem Bezirk nehmen kraft ihres Amtes in der Parteileitung Einsitz. Die Parteileitung wird vom Parteipräsidenten geführt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Parteileitung wird vom Parteipräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal im Jahr. Sie muss ferner einberufen werden auf Antrag von zwei Parteileitungsmitgliedern.

Die Parteileitung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Parteileitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Parteipräsident den Stichentscheid.



#### **Art. 14 Zeichnungsrecht**

Der Parteipräsident zeichnet für die Partei kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied der Parteileitung. Auch für die Rechnungsführung ist das kollektive Zeichnungsrecht vorgesehen.

#### **Art. 15 Aufgaben der Parteileitung**

Die Parteileitung hat folgende Aufgaben:

1. Administrative Führung der Bezirkspartei
2. Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Ortspartei angehören
3. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung/Parteitag
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Parteitag
5. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
6. Information und Konsultation benachbarter Bezirksparteien
7. Kontakt und Mitarbeit mit der Kantonal- und Bundespartei
8. Wahl von Fachkommissionen oder Fachreferenten

#### **Art. 16 Rechnungsrevisoren**

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Rechnung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung/Parteitag Bericht und Antrag zu stellen. Mitglieder der Parteileitung sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

### **VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 17 Finanzen**

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirkspartei erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, durch Sammlungen, Spenden, Vermögenserträge und allfällige weitere Finanzaktionen aufgebracht.

Für die Verbindlichkeiten der "Die Mitte Zurzibiet" haftet ausschliesslich das Vermögen der Bezirkspartei.

#### **Art. 18 Amtsdauer**

Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt vier Jahre. Wahljahr ist jeweils das Jahr nach den Grossratswahlen. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 19 Inkrafttreten und Statutenänderungen**

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 25.08.2021 in Kraft.

Sie können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder revidiert werden. Ein entsprechender Antrag ist der Parteileitung mindestens 30 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzureichen. Der Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Freiheit. Solidarität.  
Verantwortung.

Die Mitte  
Zurzibiet



---

**Art. 20 Regelung im Falle der Auflösung des Vereins**

Bei einer allfälligen Auflösung der "Die Mitte Zurzibiet" wird das verbleibende Vermögen der „Die Mitte-Kantonalpartei“ zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Bei der Neugründung einer Organisation mit den gleichen oder ähnlichen Zielen und Grundsätzen soll nach deren Anerkennung durch die Kantonalpartei das Vermögen wieder an diese ausgehändigt werden.

---

*Die Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 25. August 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.*

*5313 Klingnau, 25. August 2021*

**DIE MITTE ZURZIBIET**

*Der Präsident:*

*Andreas Meier*

*Die Aktuarin:*

*Monika Baumgartner*

Die Mitte  
Zurzibiet

